

Vereinbarung

zwischen

1. Große Kreisstadt n.n.

2. Große Kreisstadt n.n.

3. Große Kreisstadt n.n.

4. Stadtwerke Bietigheim-Bissingen GmbH (SWBB)

Rötestraße 8, 74321 Bietigheim-Bissingen

vertreten durch den Geschäftsführer Rainer Kübler

1. – 4.: im Folgenden „Vertragspartner“ genannt

über die Zusammenarbeit bei der Verwertung und Beseitigung von Klärschlämmen, die in den kommunalen Kläranlagen der Vertragspartner anfallen.

Präambel

Die Vertragspartner betreiben kommunale Kläranlagen im Landkreis Ludwigsburg und beabsichtigen, zukünftig bei der Verwertung und Entsorgung der gesamten Klärschlämme zusammen zu arbeiten. Angesichts der momentanen politischen Bestrebungen, die landbauliche und landwirtschaftliche Verwertung der Klärschlämme zu erschweren oder gar zu unterbinden sehen die Vertragspartner die Notwendigkeit, gemeinsam neue umweltverträgliche und wirtschaftliche Wege für die Verwertung und Entsorgung ihrer Klärschlämme zu suchen. Sie sehen in der Zusammenarbeit und in der Bündelung der Entsorgung und Verwertung bessere Möglichkeiten, dieses gemeinsame Ziel zu erreichen. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass alle Vorhaben, die mit Investitionen in den Bau von oder die Beteiligung an Anlagen zur Behandlung von Klärschlamm (z.B. Trocknung oder Verbrennung) über den Zweck dieser Vereinbarung hinausgehen und im Rahmen dieser Vereinbarung nicht beschlossen werden können. Die Vereinbarung schränkt nicht die Vergaberechte bzw. -pflichten ein, die die Vertragspartner gegenüber ihren Gremien beachten müssen.

§ 1 Grundsatz

1. Die Vertragspartner beabsichtigen zukünftig die Verwertung und Entsorgung der gesamten Klärschlämme aus ihren kommunalen Kläranlagen gemeinsam vorzunehmen und verpflichten sich vertraglich dazu.
2. Die Aufgaben für die Ausschreibung der erforderlichen Leistungen werden von SWBB koordiniert. SWBB kann sich für die Aufgabenerledigung fachkundiger Berater bedienen.
3. Die Vertragspartner bringen folgende Klärschlamm-mengen zur Entsorgung ein:

Stadt	xxxx t/a
Stadt	xxxx t/a
Stadt	
Stadtwerke Bietigheim-Bissingen GmbH	xxxx t/a

§ 2 Stimmrechte, Beschlussfassung

Die Vertragspartner treffen ihre Entscheidungen im Gemeinsamen Ausschuss mit einfacher Mehrheit. Die Stimmenanzahl je Partner richtet sich nach den von den Vertragspartnern zur Entsorgung angemeldeten Klärschlamm-mengen, je 100 t/a ergibt eine Stimme. Falls größere Abweichungen beim Trockensubstanzanteil bestehen, können die Mengen auf einen gemeinsamen Referenzwert bezogen werden. Der Referenzwert wird vom gemeinsamen Ausschuss festgelegt.

§ 3 **Gemeinsamer Ausschuss**

1. Die Vertragspartner bilden einen gemeinsamen Fachausschuss „Klärschlamm-Verwertung“, in dem die gemeinsame Vorgehensweise regelmäßig abgestimmt und beschlossen wird. Jeder Vertragspartner entsendet einen Vertreter in den Ausschuss.
2. Die Zusammenkünfte des Ausschusses werden in der Regel von SWBB organisiert. Der Ausschuss tritt halbjährlich zusammen. Daneben können bei Bedarf und auf Wunsch eines Vertragspartners weitere Ausschusssitzungen durchgeführt werden.
3. **Aufgaben des Ausschusses sind:**
 - regelmäßige Mengenabstimmung und Zeitplanung;
 - Information über die rechtliche und technische Entwicklung im Bereich der Klärschlamm Entsorgung;
 - Vorbereitung von Vergabeentscheidungen;
 - Vorbereitung von Aufträgen an externe Berater
 - Definition der Koordinationsaufgaben der SWBB
 - Beratung von Konzepten zur zukünftigen Klärschlammverwertung oder -entsorgung;

§ 4 **Kostenregelungen**

1. Kostenverteilung unter den Vertragspartnern

Die Kosten für die Durchführung von Ausschreibungen und damit verbundenen Dienstleistungen der SWBB werden nach folgendem Schlüssel aufgeteilt:

- 1.1. 35% der Kosten werden entsprechend der Anzahl der an der jeweiligen Ausschreibung beteiligten Vertragspartner aufgeteilt.
- 1.2. 65% der Kosten werden entsprechend der zu entsorgenden Mengen von Klärschlamm aufgeteilt. Maßgeblich sind die für die jeweilige Ausschreibung von den Vertragspartnern angemeldeten Mengen.
2. Kosten externer Berater

Auslagen für externe Berater im Sinne des § 1 Abs. 2 werden an die Vertragspartner weiter berechnet, die sich an einer Ausschreibung beteiligen, für die ein externer Berater eingesetzt wird. Es kommt der Verteilungsschlüssel aus Abs. 1 zur Anwendung
3. Kosten der SWBB

Die Koordinationsaufgaben der SWBB werden unentgeltlich erbracht. Zusätzliche Leistungen werden im Einzelfall nach Abstimmung im gemeinsamen Ausschuss an die SWBB nach Pauschalangeboten oder nach Aufwand vergeben. Es kommen die jeweiligen Abrechnungssätze der SWBB zur Anwendung.

Zu allen Beträgen wird die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer hinzugerechnet.

4. Die Zahlungen erfolgen nach Rechnungsstellung der SWBB. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

§ 5 Pflichten der Vertragspartner

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Klärschlamm-mengen, die nach Vertragsabschluss vertragsfrei werden, in die gemeinsame Entsorgung einzubringen.
2. Die Vertragspartner melden ihren Bedarf für Neuvergaben von Entsorgungsleistungen mindestens 1 Jahr vor der erforderlichen Leistungsaufnahme schriftlich bei SWBB an.
3. Die Vertragspartner leiten ihnen verfügbare Informationen über rechtliche und technische Entwicklungen bei der Klärschlammverwertung oder -entsorgung zeitnah an SWBB weiter, die den gemeinsamen Ausschuss informieren.

§ 6 Pflichten der SWBB

1. Die SWBB koordiniert im Auftrag des Gemeinsamen Ausschusses erforderliche Ausschreibungsverfahren und führt diese durch.
2. Die SWBB organisiert die Zusammenkünfte des Gemeinsamen Ausschusses.

§ 7 Rechtsnachfolge / Aufgabenübertragung

1. Eine Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag bedarf der mehrheitlichen Zustimmung des Gemeinsamen Ausschusses, soweit dieser Wechsel nicht bereits kraft Gesetz eintritt.
2. Die Zustimmung wird erteilt, wenn die Partei, auf die die Rechte und Pflichten dieses Vertrages übertragen werden sollen, ausreichende Gewähr für die Erfüllung des Vertrages bietet.

§ 8 Vertragsanpassung

Sollten sich die diesem Vertrag zugrunde liegenden Verhältnisse wesentlich ändern, so dass die Durchführung dieses Vertrages unter den bisherigen Bedingungen unter Beachtung der Interessen der anderen Vertragspartner für einen der Vertragspartner eine unbillige Härte bedeuten würde, so steht diesem das Recht zu, eine entsprechende Anpassung dieses Vertrages insoweit zu fordern, als dadurch ein vernünftiger und billiger Interessenausgleich herbeigeführt wird.

§ 9 Vertragsdauer und Kündigung

1. Der Vertrag beginnt am 01.04.2007
2. Der Vertrag kann von einem Vertragspartner jeweils mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31.12. 2011 gekündigt werden.
3. Im Fall der Kündigung des Vertrags durch einen Vertragspartner wird der Vertrag von den übrigen Vertragspartnern fortgesetzt.

§ 10 Haftung

1. Jeder Vertragspartner haftet für die von ihm im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern in diesem Vertrag nichts anders geregelt ist.
2. Die Vertragspartner haften selbst für die Richtigkeit der von ihnen genannten Daten zum Entsorgungsbedarf für Klärschlämme und Sandfanginhalte ihrer Kläranlagen. Vertragspartner, die sich an Ausschreibungen beteiligen, haften auch für die Folgen einer nicht erfolgenden Vergabe, wenn diese ihr eigenes Betreiben zurückzuführen ist.
3. Die SWBB haftet für die rechtssichere Abwicklung von Ausschreibungsverfahren.

§ 11 Neue Partner

Die Vertragspartner sind sich einig, dass weitere Vertragspartner dem Vertrag jederzeit beitreten können, wenn sie die darin festgelegten Bedingungen akzeptieren. Voraussetzung für den Beitritt eines weiteren Partners ist eine Zustimmung des Gemeinsamen Ausschusses, die mit Mehrheit aller darin vertretenen Vertragspartner zu erfolgen hat.

§ 12 Geheimhaltung

Die Vertragspartner sind einander verpflichtet, über alle geschäftlichen Angelegenheiten, vor allem die Geschäfts- und Betriebsbedingungen und das Know-how, Stillschweigen zu bewahren und sie gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte durch geeignete Vorkehrungen abzusichern. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung ist auch etwaigen Dritten, die am Betrieb der jeweiligen Kläranlage beteiligt sind, aufzuerlegen. Ausgenommen sind die Informationen für die Gremien der Vertragspartner, die diese im Rahmen ihrer gesetzlichen und gesellschaftsrechtlichen Kontrollpflichten benötigen.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Ludwigsburg, soweit diese Gerichtsstandvereinbarung zulässig ist.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder eine Lücke festgestellt werden, so hat die Unwirksamkeit oder das Fehlen dieser Bestimmung grundsätzlich nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zu Folge. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine Neuregelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht bzw. die Lücke entsprechend auszufüllen.
2. Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Bietigheim-Bissingen, den

Für die

Stadtwerke Bietigheim-Bissingen GmbH

Rainer Kübler

Für die

Große Kreisstadt n.n.

n.n.

Für die

Große Kreisstadt n.n.

n.n.

Für die

Große Kreisstadt n.n.

n.n.

Für die

Große Kreisstadt n.n.

n.n.